

Aktenzeichen: 6 AZR 686/95
Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Urteil vom 18. April 1996
- 6 AZR 686/95 -

I. Arbeitsgericht
Potsdam

Urteil vom 09. November 1994
- 4 Ca 1414/94 -

II. Landesarbeitsgericht
Brandenburg

Urteil vom 05. April 1995
- 4 Sa 922/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Anrechnung von Studienzeiten als Eisenbahndienstzeit

Gesetz:

Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Reichsbahn (AnTV-DR) § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 einschließlich Ausführungsbestimmungen zu § 12 Abs. 1 Nr. 4; Gesetzbuch der Arbeit der DDR vom 12. April 1961 §§ 31 ff.

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Anrechnung der Studienzeit auf Grund eines Studienförderungsvertrages auf die Eisenbahndienstzeit.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 686/95

4 Sa 922/94 Brandenburg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
18. April 1996

U r t e i l

Susdorf,
Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. April 1996 durch den Richter Dr. Freitag als Vorsitzenden, den Richter Dr. Armbrüster und die Richterin Schmidt sowie die ehrenamtlichen Richter Bengs und Stahlheber für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Brandenburg vom 5. April 1995 - 4 Sa 922/94 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verlangt von der Beklagten Anrechnung seiner Studienzeit als Eisenbahndienstzeit.

Der Kläger ist bei der Beklagten als Angestellter beschäftigt. Von 1953 bis 1958 war er Lehrling, danach Schlosser bei der Deutschen Reichsbahn. Vom 2. September 1962 bis zum 31. August 1965 absolvierte er ein Direktstudium an der Ingenieurschule für Schwermaschinenbau und Elektrotechnik in Berlin-Lichtenberg. Dorthin war er vom Reichsbahnausbesserungswerk Potsdam mit Schreiben vom 14. Februar 1962 delegiert worden. Am 1. August 1962 wurde zwischen dem Kläger und dem Reichsbahnausbesserungswerk Potsdam ein Studienförderungsvertrag abgeschlossen. Dieser hat u.a. folgenden Wortlaut:



"Die Betriebsleitung verpflichtet sich:

1. den Studenten als Angehörigen des Betriebes für die gesamte Dauer des Studiums entsprechend zu betreuen,

..."

In einem vom Reichsbahnausbesserungswerk Potsdam am 30. August 1962 als Entlassungsverfügung ausgefüllten Formblatt heißt es u.a.:

"...

entlassen, letzter Arbeitstag 1.9.1962
Grund des Ausscheidens Deleg. z.Ing.Stud., Ing.
Schule für Schwer-Maschinenbau, Berlin-Lichten-
berg

..."

Auf der Rückseite des Formblattes waren die Stellen aufgelistet, bei denen sich der Kläger abzumelden hatte.

Der Kläger erhielt während seines Studiums am 1. September 1963 eine Urkunde mit folgendem Inhalt:

"10 Jahre sind Sie, Hartmut R , bei der Deutschen Reichsbahn tätig. Für Ihre langjährige Treue und Verbundenheit zur Deutschen Reichsbahn spreche ich Ihnen Dank und Anerkennung aus."

Im Dezember 1973 und im September 1983 erhielt er entsprechende Urkunden für eine 20- bzw. 30-jährige treue Arbeit bei der Deutschen Reichsbahn.



Nach Beendigung seines Studiums wurde der Kläger aufgrund des Arbeitsvertrags vom 14. September 1965 als Schichtleiter in der Produktionsleitung und später aufgrund der Änderungsverträge vom 18. November 1965 und vom 16. September 1966 als Leiter des innerbetrieblichen Transports des Reichsbahnausbesserungswerks Potsdam beschäftigt.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet aufgrund beiderseitiger Tarifbindung der Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Reichsbahn (AnTV-DR) vom 1. Juli 1991 Anwendung. § 12 AnTV-DR bestimmt:

"Dienstzeit

- (1) 1. Eisenbahndienstzeit (Beschäftigungszeit) ist die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis bei der Deutschen Reichsbahn zurückgelegte Zeit.

..."

Die Beklagte teilte dem Kläger in der Anlage zur Dienstzeitberechnung vom 9. Februar 1993 mit, daß seine Studienzeit vom 2. September 1962 bis zum 31. August 1965 nicht als Eisenbahndienstzeit berücksichtigt werde.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte sei verpflichtet, ihm seine Studienzeit als Eisenbahndienstzeit anzurechnen. § 12 Abs. 1 Nr. 1 AnTV-DR erfasse auch Zeiten eines ruhenden Arbeitsverhältnisses. Entscheidend sei das rechtliche Bestehen eines Arbeitsverhältnisses. Dieses habe während der Dauer des Studienförderungsvertrages fortbestanden. Die Entlassungsver-



fügung vom 30. August 1962 sei lediglich als Abmeldebescheinigung zu werten und habe rein organisatorischen Charakter gehabt. Auch der Abschluß des Arbeitsvertrages nach Beendigung seines Studiums lasse nicht auf eine vorherige Beendigung eines Arbeitsverhältnisses schließen. In diesem Arbeitsvertrag sei nur eine neue Tätigkeit für ihn bestimmt worden.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß seine Studienzeiten vom 2. September 1962 bis zum 31. August 1965 als Beschäftigungszeit im Sinne des Tarifvertrages für die Angestellten der Deutschen Reichsbahn (AnTV-DR) anzurechnen sind.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, während der Studienzeit des Klägers an der Ingenieurschule habe kein Arbeitsverhältnis mit der Deutschen Reichsbahn bestanden. Dieses sei zum 1. September 1962 aufgelöst und zum 1. September 1965 neu begründet worden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat keinen Erfolg. Zu Recht haben die Vorin-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



stanzen der Klage stattgegeben.

I. Die Beklagte ist verpflichtet, die Studienzeit des Klägers an der Ingenieurschule für Schwermaschinenbau und Elektrotechnik in Berlin-Lichtenberg vom 2. September 1962 bis zum 31. August 1965 als Eisenbahndienstzeit (Beschäftigungszeit) nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 AnTV-DR anzurechnen.

1. Nach dieser Tarifbestimmung ist Eisenbahndienstzeit die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis bei der Deutschen Reichsbahn zurückgelegte Zeit. Hierbei ist allein der rechtliche Bestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses entscheidend. Dies ergibt die vom Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei vorgenommene Auslegung der Tarifnorm.

Nach dem Tarifwortlaut, von dem nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bei der Tarifauslegung, entsprechend den Grundsätzen der Gesetzesauslegung, zunächst auszugehen ist (vgl. BAGE 42, 86 = AP Nr. 128 zu § 1 TVG Auslegung; BAG Urteil vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seeschifffahrt; BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung; BAG Urteil vom 13. August 1992 - 6 AZR 316/91 - nicht veröffentlicht) sind auch Zeiten erfaßt, in denen der Angestellte keine Dienstleistung erbracht hat (vgl. BAG Urteil vom 23. Juni 1994 - 6 AZR 911/93 - AP Nr. 13 zu § 1 TVG Tarifverträge: DDR, für den Fall des Grundwehrdienstes bei den Grenztruppen der DDR, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen und BAG Urteil vom 30. März 1995 - 6 AZR 563/94 - AP Nr. 20 zu § 1 TVG Tarifverträge: DDR, für den Fall



der Anrechnung eines Sonderurlaubs aufgrund Qualifizierungsvertrages als Postdienstzeit). Diese Auslegung wird durch den Gesamtzusammenhang der Regelung in § 12 AnTV-DR bestätigt. Nach den Ausführungsbestimmungen zu § 12 Abs. 1 Nr. 4 AnTV-DR sind Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der DDR nicht ausgeschlossen, wenn der Angestellte nach der Einberufung als Wehrpflichtiger zu den Grenztruppen der DDR dort nur die Grundausbildung geleistet hat und im unmittelbaren Anschluß daran vom Grenztruppendienst freigestellt/vorzeitig entlassen worden ist, um bei der DR wieder Arbeit im Lokfahrdienst, Zugbegleitdienst, Fahrdienstleiterdienst, Stellwerksdienst oder Rangierdienst zu leisten.

2. Revisionsrechtlich bedenkenfrei hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß während der Studienzeit des Klägers das Arbeitsverhältnis zu der Deutschen Reichsbahn rechtlich fortbestanden hat.

a) Das Landesarbeitsgericht hat einen Beendigungstatbestand für dieses Arbeitsverhältnis, wie ihn die Vorschriften der §§ 31 ff. GBA (Gesetzbuch der Arbeit der DDR vom 12. April 1961) vorsahen (Aufhebungsvertrag, Kündigung und fristlose Entlassung), nicht festgestellt. Hieran ist das Revisionsgericht gebunden.

b) Ohne Rechtsfehler hat auch das Landesarbeitsgericht eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erklärungen von seiten der Deutschen Reichsbahn verneint.



aa) Die Auslegung von nichttypischen Verträgen und Willenserklärungen ist Sache der Tatsachengerichte und in der Revision grundsätzlich nicht nachprüfbar. Der Überprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt allein, ob bei der Auslegung dieser Verträge und Willenserklärungen die Rechtsvorschriften über die Auslegung (§§ 133, 157 BGB) richtig angewandt worden sind, ob dabei gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstoßen und der Tatsachenstoff vollständig verwertet wurde (ständige Rechtsprechung, BAGE 57, 1, 7 = AP Nr. 2 zu § 53 BAT, zu II 2 a der Gründe; zuletzt BAG Urteil vom 26. Mai 1992 - 9 AZR 27/91 - AP Nr. 63 zu § 74 HGB).

Diesem eingeschränkten revisionsrechtlichen Prüfungsmaßstab hält die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts stand.

bb) In dem Studienförderungsvertrag, der vor Beginn des Studiums, zu dem der Kläger delegiert wurde, abgeschlossen worden ist, ist bestimmt, daß der Student als Angehöriger des Betriebes für die Gesamtdauer des Studiums entsprechend zu betreuen ist. Das Landesarbeitsgericht hat diese Formulierung dahingehend ausgelegt, daß der Kläger weiterhin Angehöriger des Betriebes sein sollte. Diese Auslegung ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

cc) Den Abschluß des Arbeitsvertrages vom 14. September 1965 hat das Landesarbeitsgericht nicht als Neubegründung des vor dem Studium beendeten Arbeitsverhältnisses gewertet, sondern darin nur eine Änderung des fortbestehenden Arbeitsvertrages gesehen, mit



der die neue Tätigkeit des Klägers bezeichnet werden sollte.
Diese Auslegung des Landesarbeitsgerichts ist ebenfalls revisionsrechtlich bedenkenfrei.

dd) Auch soweit das Landesarbeitsgericht aus weiteren Umständen auf den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses während des Studiums des Klägers geschlossen hat, hält dies einer revisionsrechtlichen Überprüfung stand.

Aus der Erteilung der Urkunde vom 1. September 1963, die der Kläger während des Studiums erhalten hat, und in der festgelegt ist, daß er zehn Jahre bei der Deutschen Reichsbahn tätig war, folgert das Landesarbeitsgericht mit Recht, daß die Deutsche Reichsbahn selbst davon ausging, daß das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger zu diesem Zeitpunkt noch fortbestand. Auch die Vermerke auf der Entlassungsverfügung bedingen nicht notwendigerweise die Schlußfolgerung, daß mit der Aufnahme des Studiums das Arbeitsverhältnis beendet wurde. Der Entlassungsverfügung, insbesondere der auf ihrer Rückseite enthaltenen Abmeldungsverpflichtung des Klägers, kommt nur der Charakter einer betriebsinternen Regelung einschließlich der organisatorischen Umgliederung des Klägers aus dem Betrieb zu. Diese berührt jedoch den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses nicht.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Freitag

Schmidt

Dr. Armbrüster

Bengs

P. Stahlheber



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
[\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile





JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze

(mobile App)

Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS